

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 644/66

in der Entschädigungssache

der Frau Sabine R [REDACTED],
T[REDACTED] bei H[REDACTED]/Israel, H[REDACTED]str. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 31. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Haas und Dr. Graf beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. April 1966 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat der Klägerin den von ihr geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen Berufsschadens verweigert, weil es sich nicht davon hat überzeugen können, daß die Klägerin nach ihrer Freischließung in Berlin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt habe, deren Einkünfte ihr eine ausreichende Lebensgrundlage hätten sichern sollen. Die Klägerin habe selbst angegeben, das Abzahlungsgeschäft ihres Mannes habe für die Familie eine genügende Existenz gebildet, da sie aber sehr an ihrem Beruf gehangen habe, habe sie ihre Lehrtätigkeit ausgeübt. Das Berufungsgericht hat nicht feststellen vermocht, daß diese Tätigkeit der Klägerin einen Umfang gehabt habe, der vorausgesetzt werden müste, um eine echte Erwerbstätigkeit annehmen zu können.

AdP

Ein gesetztlicher Grund, gegen das Berufungsurteil die Revision zuzulassen, besteht nicht.

Es handelt sich nicht um eine Nutzung der Arbeitskraft im Sinne des § 65 BGG, wenn ein Verfolgter eine Tätigkeit aus ideellen Beweggründen gegen eine verhältnismäßig geringe Vergütung ausübt, ohne daß es ihm darauf ankommt, sich daraus Pinnahmen zu verschaffen, die bestimmt und geeignet waren, ihm eine Lebensgrundlage oder auch nur einen nennenswerten Beitrag dazu zu geben; allenfalls könnte von einer geringfügigen, noch § 64 Abs. 1 Satz 1 BGG nicht entschädigungsfähigen Beschäftigung gesprochen werden (Urteil des Senats RSV 1960, 308 Nr. 50 und Urteil vom 13. Januar 1965 -IV ZK 55/64-). Die von der sofortigen Beschwerde insoweit zur Entscheidung gestellte grundsätzliche Rechtsfrage ist durch die Rechtsprechung des Senats im Sinne des Erkenntnisses des BerufungsgERICHTS hinreichend geklärt. Die vom BerufungsgERICHT angeführte Entscheidung des Senats, die RSV 1964, 514 Nr. 25 veröffentlicht ist, steht dem nicht entgegen.

Die Zulassung der Revision kann auch nicht mit dem Vorbringen erreicht werden, der Klägerin sei eine Auskunft der Hauptstelle für Erziehungs- und Schulwesen in Berlin nicht zugänglich gemacht und dadurch das rechtliche Gehör verweigert worden. Die Rüge ist unbegründet, da der Inhalt der Auskunft in dem Bescheid der Entschädigungsbehörde mitgeteilt worden ist und die Klägerin im gerichtlichen Verfahren Gelegenheit hatte, dazu Stellung zu nehmen. Abgesehen davon würde es sich bei dem Vorwurf der Verzögerung des rechtlichen Gehörs um eine nur dem Einzelfall betreffende verfahrensrechtliche Rüge handeln, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen kann.

AdS

- 4 -

Die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Hanke

Wüstenberg